

TÖPFER – TEXTE BÜRDEL

Archiv KMB Nr. 2

23.9.1672 Fürstl. Amt Bürgel

Rezess zum Verkauf und Strafen auf Märkten

Nachdem sich bisher mit denen Eisenbergischen und anderen benachbarten Töpfern bei den Bürgelischen Jahr- und Freimärkten Irrungen wegen der Stand- Schau- und Strafgeder ereignen wollen, und sonderlich sich die Bürgelischen Meister auf den 7. Artikel ihrer Fürstl. Confirmation 1660, den 12. Julii datiret, berufen, durch welchen leicht alle benachbarte ihres Handwerks von diesen Freimärkten abgewehrt werden können, und aber der Fürstl. gnädige Befehl, den 14. Mai 1663 obigen Artikel ziemlich erklärt, und dass denen benachbarten Töpfern, un- verglasierte Töpferwaren auf die Jahrmärkte zu bringen und zu verkaufen unverboden sein soll, als ist dieses alles mit Fleiß und die Erhebung dieses Freimarktes der Stadt zum Besten erwogen und nach eingezogener Akten-Erkundigung verabschiedet worden:

Erstlich, dass die Eisenbergischen Töpfer, so diesen Markt bauen, von jedem Karren Töpferware anstatt des Stand- und Schaugeldes 2 Groschen, so halb dem Landrichter als eine accidens, die andere Hälfte dem Handwerke zukommen, geben.

Belangend die tadelhaften Waren, sollen nicht so genau und rigoros gesucht, das unverglasirte Gefäß passiret, da (wenn) unter den anderen Stücken, die nicht gut tüchtig und nicht geflossen, nur an 8 bis 10 Stück, solche zwar weggenommen, aber nicht bestraft, da (wenn) darin aber mehr untüchtig, gleichfalls vom Amte genommen und jedes Stück mit 8 Pfg. bestraft werden, welche Strafe halb dem Amtsverwalter und halb dem Handwerke bei solchen öffentlichen Freimärkten zukommen.

Hingegen die Eisenberger Meister, wenn diese ihren Markt bauen, es auch also halten sollen.

Mit den andern benachbarten Meistern soll gleich, wie sie es mit den Bürgelischen Meistern gehalten, auch verfahren werden.

Daher dieses um Nachricht zu den Handwerksakten bracht und begehrenden Teil Abschrift davon erteilt werden.

Actum Thalbürgel, den 23. Sept. 1672

Fürstl. Sächs. Amt Bürgel

Heinrich Christoph Schlichtegroll

Schloß Bürgel 31.12.1727

Archiv KMB Nr. 9

Attest der ehrlichen Geburt

Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ernsts, Herzog zu Sachsen pp, meine gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrn, wie auch dessen freundl. gel. Herrn Veters, Herrn Ernst Augusts, Herzogs zu Sachsen pp gesamter Hofrat zu Weimar und Oberamtmann allhier, Ich Hans Basilius Edler Herr von Gleichenstein urkunde hiermit und bekenne kraft dieses Briefes gegen Männiglichen, dass beim hiesigen Fürstl. Amte in Person erschienen Johann Heinrich Öttel, Handelsmann zu Stadt-Bürgel, und bescheidenlich vorgetragen, wie er zu Erlangung seines Veters, Hans Michael Zieglers Töpferhandwerks eines beglaubten Geburtscheins, dass er von echten und ehrlichen Herkommen sei, benötiget, mit Bitte, einige Zeugen vermittelst Eides darüber zu vernehmen und in forma probante auszustellen, zu dem Ende er dann hiesigen Teichmeister Christian Wincklern und Christoph Peuckerten in Thalbürgel als nahe Anverwandte angegeben haben wollte.

Wann dann seinem Suchen und des Lehrlings Wohlfahrt kein Bedenken, als sind benahmte glaubwürdige Zeugen an gewöhnlicher Amtsstelle dato vorbeschieden, welche bei erfolgter gehorsamen Erscheinung, nach getanem Vortrag ganz williglich sich zu den Bekenntnis anerkläret, auch beiderseits mit aufgerichteten Fingern, Actu corporali bestärket, dass Hans Ziegler mit Marien, Hans Peuckerts Tochter in Thalbürgel Anno 1709, den 5. Nov, in hiesiger Stift-Kirchen nach vorhergegangener dreimaligen Proclamation öffentlich getraut, und aus dieser recht und echten Ehe anno 1711 den 3. Nov. ein Sohn geboren, welcher am 5. ejusdem zu Poppendorf dem Herrn Christo, durch erbetene Taufzeugen, Paul Andreen, Pachter zu Stößen, Daniel Schöppen und Jgfr. Christinen, des Amts-Schultheißens, Peter Kunzens Tochter zu gedachten Poppendorf, vorgetragen und Johann Michael benahmet worden! inmaßen solches alles auch aus dem sub dato Wetzdorf den 3. Jan. a.c. ausgestellten Attest und Extract des Kirchenprotokolls sattsamlich bescheiniget und vergewissert, dass niemanden ichtwas bekannt, wodurch Imploranten Vorhaben gehindert oder gehemmet werden könne, denn nicht allein die Eltern väter- und mütterlicherseits gutes Herkommen, sondern auch ihren Sohn, oben benahmten Hans Michael Zieglern zu allen Guten erzogen, zur Kirchen und Schulangehalten, auch dieser die Zucht und Unterweisung wohl aufgenommen, und so erwiesen, dass man keine Klage gehöret, wodurch ihm zu Erlangung eines ehrlichen Handwerks Vorwurf gemacht werden möchte.

Vielmehr beiderseits Attestanten alles gute von diesem Ziegler gerühmet. Männiglich sothanes freie und ungezwungene Leben notorisch, und deshalb billig dem Bitten gesuchtermaßen zustatten zu kommen, so ergeheth an alle und jede, dieses Briefs Ansichtige mein resp. dienst- und freundliches Ansinnen, echter Geburt wegen niedergeschriebenen vollkommenen Glauben geben, und mentionirten Hans Michael Zieglern zu aller Beförderung und guten Willen aufs beste vorgetragen sein, annebst bei E.E. Handwerk der Töpfer Producenten williglich auf- und annehmen, und dieser Vorschrift gedeihlich genießen zu lassen.

Solches erwidere Amtswegen in dergleichen und anderen Begebenheiten nach Möglichkeit und habe zu mehrer Urkund gnädigst mein anvertrautes Insiegel nicht nur vorgedrucket, sondern auch mich eigenhändig unterschrieben.

Geschehen auf dem Schlosse zu Bürgel am 31. Decembr. des Eintausend Siebenhundert und Sieben und Zwanzigsten.

Fürstl. Sächs. Amts daselbst
Basilus Edler von Gleichenstein

Archiv KMB Nr. 25

31.8.1769

Töpferinnung an Serenissima wegen verhängter 20 Thl. Strafe

Anm.: Es handelt sich um Vorgänge bei der Meisterwerdung des Joh. Christoph I Otto (1746-1801), Sohn des Joh. Wilhelm II Otto (1705-1761)

Durchlauchtigste p.p.

Euer... ist es gnädigst gefällig gewesen, uns und dem Ottoischen Vater per Rescript. clem. vom 12. m. p.

1. wegen der dem jungen Meister Otto erlassenen zwei Meisterstücke und
2. wegen der ohne Beisein einer Ratsperson am 31. Martii a.D. gehaltenen Zusammenkunft in zwanzig Rthlr Strafe zu condemniren, und wir haben bereits deshalb untertänigste Vorstellung getan, aber bis daher gnädigstes Gehör nicht gefunden.

Wir müssen bei unserem allzu großen Notstand aber nochmals in untertänigster Ehrfurcht submissese vorstellig machen, dass wir diese Strafe um deswillen nicht verdient haben, weil wir bei denen Unternehmungen, in Ansehung welcher uns diese Strafe dictirt worden ist, nicht die mindeste Bosheit zu Schulden gebracht, noch die strafbare Intention gehabt, höchsteren hohen Verordnungen zuwider zu leben. Wir wollen die Sache in der Kürze untertänigst vorstellen, wie sie sich in der Wahrheit verhielt.

1. Als der Jungmeister Otto bei uns gehörig gemuthet hatte und der Tag zu Fertigung seines Meisterstückes anbezielt war, so ist derselbe den vorhergehenden dritten Feiertag zu dem Bürgermeister Lincken gegangen und hat bei selbigem, da er nebst den übrigen Jungen Purschen auf den 3. Osterfeiertag nach der Kirche aufs Rathaus bestellt gewesen, Erlaubnis geholet, wegbleiben zu dürfen, aus dem Grunde, weil er den zu seinem Meisterwerden nötigen Wein herbeiholen wollte. Und gedachter Bürgermeister Lincke hat selbigem solches nicht allein verstattet, sondern noch dazu gesagt: dass er in Gottes Namen hingehen möge. Hätte man nun von Seiten des Stadtrates dafür gehalten, dass von Otten bei dem Meisterwerden einiger Wein nicht vorgesetzt werden dürfe, so hätte es ja wohl gedachter Bürgermeister Lincke Otten sagen und nicht zulassen sollen, dass er solchen zu holen weggegangen.

2. Hat gedachter Bürgermeister Lincke bei dem Meisterwerden selber uns als die wenigen Semmeln samt dem geringen Landwein auf den Tisch gebracht, niemals geäußert, dass dadurch etwas Unerlaubtes unternommen würde, sondern nur soviel gesagt: „Dieses hätte auch unterbleiben können“, welches wir aber deshalb vor ein bloßes Compliment gehalten, weil wir gewusst, dass gedachter Bürgermeister Lincke bei verschiedenen anderen Handwerken das Hergeben eines Branntweins und einiger Semmeln nicht allein zugelassen, sondern sogar deren mit genossen.

Mithin können Euer... gar klärlich abnehmen, dass wir zu diesem Vergehen, wenn es anders nach dem Befehl vom 28. Mart. a.d., in welchem nur das Meisteressen untersagt und vor ein Vergehen angesehen werden kann, bei unserer Einfalt und da wir die Interpretation der Gesetze nicht verstehen von unserer lieben Obrigkeit mehr induciret als davon abgehalten wurden.

3. Was hiernächst die Erlassung derer beiden Meisterstücke betrifft, so belieben höchstdieselbe sich in höchsten Gnaden zu erinnern, dass wir damals gleich als uns die Vorschrift wegen des zu fertigenden Meisterstücks erhalten, untertänigste Vorstellung getan, dass wir die Fertigung des vorgeschriebenen Meisterstückes um deswillen nicht völlig verlangen könnten, **weil es uns hier an der dazu nötigen Materie ermangele**, und weil wir darauf noch zur Zeit mit einer gnädigsten Resolution nicht versehen worden sind, so haben wir bis daher und sub Autoritate des hiesigen Stadtrats es allemal so gehalten, wie die sub A beigehende Abschrift aus unserem Handwerksbuch mit mehreren besaget, in der Hoffnung, dass wir es doch wohl von der bei unserer Zusammenkunft allemal gegenwärtig gewesenen Ratsperson erfahren würden, wenn wir dadurch etwas unternähmen, das denen Gesetzen zuwider sei. Zumalen wir gänzlich dafür halten, dass deswegen bei den Handwerkszusammenkünften eine Ratsperson gegenwärtig sein muss, damit die landesherrlichen Gesetze aufrecht erhalten und nicht übertreten werden.

Dass wir

4. am 31. Martii zusammengekommen sind, ohne solches E.E. Rat zu melden, hat dieses zum Grunde: Bei dem Meisterwerden des jungen Ottens den 30. Martii a.d. hat der Bürgermeister Lincke nomine des fürstl. Amtes und des hiesigen Stadtrats uns zum ersten Male dahin angewiesen, bei hoher Landesherrschaft wegen derer zum Meisterstück ermangelnden zwei Stücke gnädigste Dispensation zu suchen; um diesem nachzukommen, gingen wir Tages darauf gleich zusammen und wollten Abrede nehmen, was wir eigentlich höchsten Ortes untertänigst vorzustellen hätten. Und weil wir wussten, dass gedachter Bürgermeister Lincke zu unsern Handwerkszusammenkünften niemals gerne gegangen war, sondern sogar uns mehrmals dahin vermocht hatte, dass 5 Gesellen und 4 Lehrjungen aus verschiedenen Quartalen auf einmal von ihm eingeschrieben worden; und, damit er nur nicht auf unser Verlangen jedesmal zu uns kommen dürfen, so haben wir nicht allein nichts Übles zu tun, sondern vielmehr ihm gefällig zu sein geglaubt, wenn wir ihn bei gegenwärtiger Zusammenkunft, welche überhaupt kaum $\frac{1}{2}$ Stunde gedauert und in welcher eben nichts besonderes vorgegangen, weglassen würden.

Aus allem diesen belieben Euer p.p. gnädigst abzunehmen, wie unschuldig wir sind, wie wir mehr aus Einfalt als aus Bosheit gesündigt, und wie wir mithin mit der uns dictirten Strafe gar wohl verhöhnet werden könnten, zumalen wir zu den anscheinenden Vergehen wo nicht directe doch per indirectum von unserer lieben Obrigkeit selbst einige Veranlassung erhalten haben.

Bei diesen Umständen hoffen wir gnädigste Erhörung zu erlangen, wenn wir bußfälligst bitten:

dass uns und dem Jungmeister Otten die dictierte 20 Thlr. Strafe in höchster Gnade remittiret werden.

Wir versehen uns huldreichster Erhörung mit aller Submission verharrend

Euer untertänigst gehorsamstes

Das Töpferhandwerk alhier

Bürgel, 31. August 1764

Archiv KMB Nr. 27

4. 6.1773

Ratsprotokoll für Innungslade: Kochtöpfe außen unglasiert

Actum Bürgel den 4. Juni 1773

Acto erscheint vor Rats-Stelle allhier das hiesige ehrsame Töpferhandwerk

Joh. Andreas Föcke als Obermeister

Joh. Michael Fischer als Beisitzer

Carl Ludwig Waldstädt

Joh. Andreas Föcke sen.

Joh. Daniel Rößler

Joh. Christian Otto sen.

Joh. Peter Weigel

Christoph Jahn

Joh. Christoph Trümpler

Caspar Otto

Joh. Georg Jahn

Joh. Daniel Föhse

Joh. Paul Noß

Christian Friedrich Otto sen.

Joh. Christian Straube (*von anderer Hand nachgetragen*)Christian Friedrich Netzolt (*von anderer Hand nachgetragen*)

Joseph Jahn

Joh. Franz Fäße (Fäse)

Carl Ludwig Waldstädt jun.

Joh. Daniel Jahn

Christian Friedrich Otto jun.

Joh. Wilhelm Otto

Joh. Christoph Schmidt

Christian Friedrich Waldstädt

Joh. Christoph Weidner

Joh. Gottlieb Friedrich

Joh. Christian Otto jun.

Joh. Christoph Otto

Wilhelm Ernst Waldstädt

Joh. Gottlob Koch

in corpore und gibet geziemend zu vernehmen, wie dass sämtliche Meister unter sich dahin einig worden, dass hinführo keine von außen getunckte oder glassirten Kochtöpfe gefertigt, und derjenige Meister, welcher darwider handeln würde, mit einem Rthlr. Strafe, davon 1/3. dem Fürstl. Amte, 1/3. dem Rate und 1/3. dem Handwerke zukommen, belegt werden, außer den Kochtöpfen aber die Fertigung der bunten Ware wie vor und nach erlaubt sein sollte, worüber das Handwerk nachstehenden Aufsatz gefertigt und eigenhändig unterschrieben habe, und hiermit geziemend gebeten haben wollte, dass Senatus diesen Handwerks-Schluss bestätigen möchte.

Da nun solcher denen gnädigst confirmirten Innungs-Artikeln des Handwerks nicht entgegen, und die sämtlichen Meister versichern, dass die äußerliche Glasur vielmehr den Kochtöpfen schädlich als zuträglich, und nur zu dem Ende von einigen Meistern gebraucht worden, dass die Ware denen Käufern in die Augen fallen solle,

und wodurch die andern Meister, welche dergleichen Blendwerk nicht gemacht, auf denen Märkten in Schaden gesetzt worden, das Handwerk auch nochmals versichert, dass sie zu soltanen Handwerks-Schluss ihre Einwilligung erteilet hätten, als ist solcher von Seiten des Rats genehmiget, und dieses Protocoll, dessen Abschrift in die Lade genommen werden solle, gefertigt worden.

Nachrichtlich uts. Johann Ernst Ludwig Lincke (*Stadtschreiber*)
Johann Gottfried Weidner, p.t. Cons. reg.”

Archiv KMB ohne Nr.

21.8.1773

Ratsprotokoll: Auseinandersetzung um äußerlich glasierte Kochtöpfe

Stadt Bürgel den 21. Aug. 1773

Nachdem das Töpferhandwerk allhier acto vor Rats Stelle mündlich beschieden und demselben vorstehendes Hochfürstl. Höchstpreisl. Rescript bekanntgemacht worden, so gibet der Obermeister Mstr. Joh. Andreas Föcke jun. zu vernehmen, wie dass der Handwerks-Schluss mit Bewilligung aller und jeder Meister gefasst worden, auch dem Handwerk nicht anders wissend sei, als dass ein jeder hierbei beharren wollte, dahero zu sagen, dass dieserhalben Mann für Mann befraget werden möchte.

Es declarieren hierauf

Joh. Andreas Föcke jun. vor sich und im Namen des Beisitzers

Joh. Michael Fischer, ingl.

Carl Ludwig Waldstädt
Joh. Andreas Föcke sen.
Joh. Daniel Rößler
Joh. Christian Otto sen.
Joh. Peter Weigel
Christoph Jahn
Joh. Christoph Trümpler
Caspar Otto
Joh. Georg Jahn
Joh. Daniel Föhse
Joh. Paul Noß
Christian Friedrich Otto sen.
Joseph Jahn
Joh. Franz Fäße (Fäse)
Carl Ludwig Waldstädt jun.
Joh. Daniel Jahn
Christian Friedrich Otto jun.
Joh. Wilhelm Otto
Joh. Christoph Schmidt
Christian Friedrich Waldstädt
Joh. Christoph Weidner
Joh. Christian Otto jun.
Joh. Christoph Otto
Wilhelm Ernst Waldstädt

Joh. Gottlob Koch und
 Joh. Christian Straube vor sich und im Namen
 Mstr. Christian Friedrich Nezdolts,
 dass sie bei dem Handwerks-Schlusse verbleiben und gebeten haben wollten, dass
 es dabei gelassen werden möchte.

Hingegen geben die übrigen beiden Mitmeister, als
 Joh. Friedrich Föhse und
 Joh. Gottlob Friedrich
 zu vernehmen, dass sie den Ausspruch der Landesregierung erwarten wollten.

Senatus weiset einen jeden Teil dahin an, ihre Ursachen näher anzuzeigen, damit
 der untertänige Bericht gehörig erstellt werden könne.

Erstere führen darauf an: wie dass zu dergleichen Töpfen, welche von außen vergla-
 sieret würden, der schlechteste Ton, der zum Halten nicht tauglich, vielmehr schäd-
 lich, angewendet werden müsste. Dadurch aber könnte die Bürgelsche Töpferware,
 welche als hart gebranntes gutes haltbares Zeug allenthalben in Aufnahme wäre, gar
 leicht in Verachtung kommen, wenn die Töpfe sämtlich äußerlich verglasieret wür-
 den. Und wenn einer dergleichen Ware fertigte, so müssten die anderen solche
 ebenfalls mitmachen, da solche denen Leuten auf den Märkten in die Augen falle
 und vorzüglich abginge und folglich diejenigen, welche das Blendwerk nicht mitmachten,
 sitzen bleiben müssten. Es wäre auch in denen gnädigst confirmirten Innungs-
 artikeln des Handwerks – und zwar Artikel 9 – ausdrücklich enthalten: „Dass kein
 Meister auf einem Jahrmarkt mit einem Krüge und einem Kochtopfe, der grün oder...

(hier scheint eine Seite im Text zu fehlen)

.... Zugang hätten, dass die Bürgelischen und anderen Töpfer eher keinen Abgang
 hätten, bis die Kohrischen Töpfer ihre Ware los wären, um welcher Ursache willen
 die Außenglasur allhier aufgekommen und nachgemacht worden. Und wenn die hie-
 sigen Töpfer dergleichen Waren zu Markte gebracht hätten, so hätten sie den näm-
 lichen guten Abgang, wie die Töpfer aus Kohren gehabt, und das ganze Handwerk
 würde darunter leiden, wenn die äußerliche Glasur nicht gebraucht würde.

Der gute Abgang der äußerlich glasierten Töpfe widerlege auch sattsam das gegen-
 teilige Angeben: als ob dergleichen Ware nicht haltbar wäre und sei bloß Neid und
 Missgunst, auch zum Teil Eigensinn, dass man dergleichen Ware nicht gestatten
 wolle, indem einer und der andere solche sehr fein gefertigt und dieserhalben vor-
 züglichen Abgang gehabt habe. Unterdessen könnte ein jeder Meister solche nach-
 machen und den wenigen Aufwand und Mühe sich gefallen lassen, da der gute Ab-
 gang den Schaden reichlich ersetze.

Nachrichtlich uts
 Joh. Ernst Ludwig Lincke

Eodem bittet Mstr. Franz Föhse, dass annoch dieser Umstand, dass nämlich der-
 gleichen verglasurte Arbeit, so die Meister allhier verbieten wollten, zu Camburg,
 Dornburg und Dorndorf seit kurzem gefertigt würden, angemerkt werden möge.

Nachrichtlich uts
 Joh. Ernst Ludwig Lincke“

Archiv KMB ohne Nr.

Wahrscheinlich nach 21.8.1773

Fragment
Innung an Herzog mit Bitte um Bestätigung des Beschlusses vom
4.6.1773 und Abweisung der diesem widersprechenden
Meister Föhse u. Friedrich

.... glasurte Waren verfertigten, dahin zu bringen sich bemühen würden, dass wir keinen Ton mehr bei ihnen holen dürfen, hiernächst aber ist auch dieses eine hauptsächliche Ursach mit, dass unsere Ware dem ungeachtet gut abgeht, weil sie dauerhafter ist und fester gebrannt werden kann als glasurte, bei welcher, wenn man sie so, wie wir es für notwendig finden und der Gesundheit vielleicht weit zuträglicher ist, brennen wollte, die Glasur gänzlich verderben würde.

Es behält folglich unsere Ware allemal einen vorzüglichen Wert und unsere Zehrung ist durch die Abschaffung der von außen glasurten Gefäße im mindesten(nicht) gehemmet worden ...

Ob nun schon, dass wie vorgedacht die glasurte Ware künftig von uns nicht mehr gefertigt und verkauft werden sollte, wir durch einen Handwerks-Schluss einig worden sind, diesen zu Papier gebracht haben und von jedem Meister eigenhändig und freiwillig unterschrieben worden, folglich dieses als ein pactum unter uns anzusehen ist, welches, da es onanimiter (gemeint ist: einmütig) geschlossen worden, auch alle verbindet und zwei oder drei Personen ohne Einstimmung derer übrigen davon nicht abgehen oder darwider handeln können, zumalen ohne dies dergleichen einmütig gefasste Handwerksschlüsse die Meister binden, auch solchenfalls, wenn etliche wenige darwider ... die meisten aber davor sind;

(Es sind aber einige unruhige Mitmeister vorhanden), oder vielmehr deren Weiber sind es, die durch allerhand ungegründete Einwendungen die Sache zu hintertreiben und bloß um eines anscheinenden gar geringen Vorteils willen, am Ende das ganze Handwerk in Schaden zu bringen suchen.

Die von Johann Franz Föhsen (Fäse) und Johann Gottlob Friedrich am 21. h. m. et a. beim Rat allhier ad Protocollum gegebenen Einwendungen sind daher, unserm geringen Ermessen nach, um so weniger zu attendieren, als sie selbst am 16. Juni vorm Rate mit erschienen sind und in den Handwerksschluss, dazu sie vorher schon durch ihre freiwillige eigenhändige Unterschrift ihren Consens gegeben haben, nochmals gewilliget, ...

Bei so bewandten Umständen, die sich auch meistens aus denen an E. Ex. vom Stadtrat hierselbst eingeschickten in den zeither ergangenen Acten verificiren, hoffen wir nun und bitten E. in tiefster Devotion, dass Höchstdieselben unserm vom ganzen Handwerk gefassten und vom Stadtrat alhier genehmigten Schluss, des bloß von 2 Meistern wider ihr eigenes vorheriges Angeben gemachten unerfindlichen Widerspruchs ungeachtet, gnädigst zu confirmiren und sie mit ihrem Gesuch abzuweisen, auch zu Bezahlung aller Kosten zu condemniren mildest geruhen werden.

Wir zweifeln hieran um so weniger, ...

Archiv KMB Nr. 29

Amt Bürgel 14.1.1774

**Amtsprotokoll:
Aussage des Töpfermeisters Daniel Rößler zur
Problematik von außen glasierter Töpfe**

Actum Amt Bürgel den 14. Januar 1774

Bringet bei hiesigen Herzogl. Sächs. Amte das Töpferhandwerk zu Bürgel durch ihren Mitmeister Daniel Rößler

wegen derer von außen gedunkten Koch-Töpfe weiter ad protocollum an, dass

1.

dergleichen von außen gedunkte Kochtöpfe, wie solche von dem Mitmeister Franz Föhse gefertigt und von dessen Weibe auf denen Jahrmärkten vor Kohrische verkauft würden, alle übrige Meister des Töpferhandwerks zu Bürgel machen könnten, hätten dergleichen gemacht und verkauft; dieweil aber

2.

das gesamte Handwerk zu Bürgel gehöret und erfahren müssen, dass das Töpferhandwerk zu Kohren darüber, dass dergleichen Bürgelische von außen gedunkte Töpfe auf denen fremden Jahrmärkten vor Kohrische Töpfe ausgeschrieen würden, so sehr aufgebracht sei, dass selbiges den Bürgelischen Töpfern die Tongruben in den Chur- Sächsischen Landen und im Amte Tautenburg abzuschneiden suchte, wodurch, weil in den Herzogl. Weimar. Landen hiesiger Gegend kein dergleichen Ton zu bekommen sei, und sie, das Handwerk, wenn die Meister keinen Ton aus denen Chur-Sächsischen Landen nach Bürgel mehr bekommen könnten, gänzlich ruiniert sein würden; so hätte das Handwerk, um die Chur-Sächsischen Töpfer nicht noch mehr zu erbittern, aus Not gedungen den Handwerks-Schluss gefasst, die von außen gedunkten Töpfe zu verbieten; und hätte das Bürgelische Töpferhandwerk um so mehr Ursache, die Chur-Sächs. Töpfer zu schonen, da sie, die Bürgelischen Meister, mit ihren aus Chur-Sächsischen Tone gefertigten Bürgelischen hartgebrannten Töpferwaren zum großen Schaden und Verdruß der Chur-Sächsischen Töpfer zu Schkölen und anderer Orte in die Chur-Sächsischen Lande zu Markte führen, allda ihr Brot suchten und fänden und daher aus denen Chur-Sächsischen Landen viel Geld nach Bürgel brächten, womit sie sich nähren und die herschaftlichen Abgaben entrichten könnten.

3.

Leide das Publicum durch das Verbot derer von außen gedunkten Töpfe nicht den mindesten Schaden, dieweil die seit langen Jahren hier zu Bürgel gefertigten und nur innen verglasurten Töpfe mehrere Dauer an dem Feuer hielten als die von außen gedunkten Kochtöpfe, welche nicht so viel Feuer ausstehen, mithin nicht so harte gebrannt werden könnten als jene.

4.

Woraus auch folge, dass die andere von denen Bürgelischen Töpfern gefertigte bunte Töpferware mit denen von außen gedunkten Töpfen zu gleicher Zeit und bei einem Feuer gar nicht gebrannt werden könnte, indem jene, die bunte Töpferware hart gebrannt werden müsste, welches die von außen gedunkten Töpfe aber nicht ausstünden und also müsste entweder die bunte Töpferware, welche doch viel Geld ins Land brächte, oder die von außen gedunkten Töpfe eingestellt werden.

5.

Wenn ihr Mitmeister Franz Föhse oder vielmehr dessen Weib aufs Gewissen befragt werden sollten, würden diese eingestehen müssen, dass ihre Widersetzlichkeit, womit sie sich in Ansehung der von außen gedunkten Kochtöpfe dem Handwerks-Verbot widersetzen, nicht so wohl des daraus zu ziehenden Profits wegen, sondern vielmehr aus Trotz und Hass gegen die Töpferinnung herrühre, ungesehen das Föh-sische Eheweib bei aller Gelegenheit das ganze ehrsame Töpferhandwerk verspote, verhöhne und auslache, wie denn auch selbige

6.

andere Mitmeister, als Johann Gottlob Friedrichen wirklich aufgehetzt, es mit ihr zu halten, auch bemüht gewesen, Mstr. Christian Friedrich Waldstädten aufzuwiegeln, welches letztere ihr aber nicht gelungen.

7.

Die ganze Stadt Bürgel habe von der dasigen Töpferinnung eine ganz feine Nahrung, sollte nun dieses Handwerk von 29 Meistern, eines einzigen Mitmeisters Ehe-weib halber verderbet werden, welches gewiss geschehen müsse, wenn die Chur-Sächsischen Tonberge ihnen verboten würden, so würde dieses nicht nur 29 Familien, sondern auch der ganzen Stadt, welche ohnedies wenige Nahrung habe, zu nicht geringem Schaden und Nachteil reichen.

Nachrichtlich

T.E. Frank, Amtskommissar

Archiv KMB Nr. 30

6.11.1775

Carl August bestätigt endgültig Verbot außen glasierter Kochtöpfe

Darin enthalten:.....“Bürgelische Töpferware, welche als Stein oder hart gebrannte Gefäße von undenklichen Jahren bekannt gewesen...“

Archiv KMB

ohne Nr.

21. 7.1789

Töpferhandwerk an Herzog wegen verteuertem Holz

Es ist das hiesige Töpferhandwerk, welches aus 31 Meistern und 6 Wittben , folglich zusammen aus 37 Mitgliedern besteht, genötigt, alle Materialien an Glatte, Farbe, Salz, Ton auswärts, besonders den letzteren aus dem chursächsischen 2 Stunden von Bürgel liegenden Dorfe Mertgendorf, anbei zu schaffen. Es muss nicht nur jedes Mitglied jährlich 1 Gulden Tonzins ans Amt Tautenburg, sondern auch neuerlich noch 2 Groschen von jedem Pferde unter dem Namen einer Ausgangsabgabe entrichten, welches zusammen wieder über 60 Gulden beträgt. Außerdem müssen wir jedem Bauern, auf dessen Felde der Ton gegraben wird, von jedem Karren 1 Groschen, und dann ferner von jedem Karren, auf welchem doch nur halbe Ladung ist, 12 bis 13 Groschen Fuhr- und Hackelohn bezahlen. Auch müssen wir das teure Fuhrlohn auf die Jahrmärkte, welche wir auf 15 Meilen Wegs weit beziehen, nebst Zehrung für uns und die Fuhrleute von unserem Verdienste abgeben.

Wir haben sonst weder die sogenannte Ausgangsabgabe, welche uns erst zu Anfang dieses Jahres auferlegt worden, noch das teure Fuhrlohn gehabt, welches erst seit ein paar Jahren so sehr gestiegen ist. Hinzu kommt, dass wir nun auch das Holz, welches wir aus der herrschaftlichen Waldung zu Waldeck bekommen, viel teurer als sonst bezahlen müssen. Denn sonst haben wir die hiesige Clt. Scheit, welches nur 3 Ellen hoch und $9/4$. weit ist, und deshalb sowohl, als weil die Scheite nur $5 \frac{1}{2}$ Viertel lang sind, mit einem Pferde gefahren werden kann, mit 1 Gulden bezahlt; nachher aber haben wir die Cltr mit 1 Thlr, im vorigen Jahr mit 1 Thl 4 Groschen und heuer, weil die Holzhändler sagen, dass sie es nach dem Preise bei der Anweisung nicht anders geben könnten, mit 1 Thl 10 auch 11 Groschen bezahlen müssen, obgleich dem Vernehmen nach noch immer nur der alte Preis an das Fürstl. Rentamt abgegeben wird. Und dies ist es eigentlich, worüber wir uns dermalen submissesst zu beschweren uns veranlasset finden.

Da wir bei Verfahrung unserer Waren auf die Jahrmärkte wegen der großen Menge sowohl der hiesigen als fremden Töpfer mit unseren Waren nicht steigen können, sondern solche immer noch um den alten Preis geben müssen, wenn wir solche los werden wollen, so werden E.G. gnädigst ermessen, dass wir bei dem großen Aufwande an Glatte, Farbe, Ton, Salz, Tonzins ans Amt Tautenburg, auch Ausgangsabgabe an die Acciseinnahme das., Tonzins an den Bauern, Fuhrlohn demselben, Holz, Fuhrlohn auf die Jahrmärkte und Zehrung, auch Geleite gar nicht mehr auskommen können, wenn das Holz ferner bei dem Preise bleiben sollte, wie es dieses Jahr gewesen ist. Schon ohne dieses teure Holz ist jetzt die Nahrung so schlecht, dass wer nur das allernotwendigste Hauskreuz bekommt – aber nur einige Mal wegen des gefährlichen Fuhrwerks mit Umwerfen unglücklich ist, wie ganz oft geschieht – gar nicht auskommen kann, sondern sogleich daniedergeschlagen wird, wie denn nun schon verschiedene Meister zu Grunde gegangen sind und jetzt für Gesellen bei ihren Mitmeistern arbeiten müssen. Es leidet aber hierunter nicht nur das Handwerk selbst, sondern auch zugleich der größte Teil der Stadt, weil sich von uns viele andere hiesige Bürger, insonderheit aber eine Menge Fuhrleute, welche durch die beständigen Holz- und Jahrmarktfuhren selbst bloß von uns leben, nähren müssen.

Wir bitten daher submissesst Ew. wollen die gnädigste Verfügung zu treffen geruhen, dass das Holz wieder auf den alten billigen Preis komme, beziehen uns übrigens auf beiliegendes Ratsattestat, wodurch die meisten Umstände unserer Bittschrift bescheinigt werden und beharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. untertänigste
das Töpferhandwerk daselbst
Bürgel, den 21. Juli 1789“

Archiv KMB Nr. 32b

Bürgel, 4. Jan. 1793

**Niederschrift:
Einrichtung einer Herberge für Wanderburschen**

Am Quartal Luciae, als den 3. Jan. 1793, da das ehrsame Töpferhandwerk beisammen gewesen, hat der Obermeister denen Mitmeistern vorgebracht, dass es wohl am schicklichsten wäre, wenn man wegen der eingewanderten fremden Burschen die Herberge Herrn Riemann, dem Gastwirt zum Schwarzen Bären veraccordirte. Nach diesem Vortrag ward eine Umfrage gehalten von Meister zu Meister, in welchem die Meister alle zusammen einstimmig waren und mit diesem Vortrag zufrieden. Hernach war mit Herrn Riemann, dem Gastwirt, accordiret: nämlich ein fremder Bursche, der einwandert auf ein Nachtlager, bezahlt das Handwerk dafür 3 Groschen, und vor (für) eine Ruhestunde 2 Groschen, welche Bezahlung von sämtlicher Meisterschaft quartaliter bezahlet werden soll; und jeder fremde Bursche, welcher einwandert, ein Billet von dem Obermeister erhält und dem Herbergsvater zustellt, womit der Herbergsvater mit dem Billet dem Handwerk berechnen (*dem Handwerk gegenüber abrechnen*) muss.

Den 4. Januar 1793 wurde nach befragter Erlaubnis des Hochedlen Stadtrats aus des Obermeisters Behausung von dem Obermeister und Beisitzer, auch im Beisein der sämtlichen jetzt arbeitenden Töpfersburschen das Handwerkszeichen, als eine Kampfschiene (=Kammschiene), mit blasenden Instrumenten von da bis zu dem Schwarzen Bären in guter Ordnung hingebacht und von dem Obermeister und Beisitzer das Handwerkszeichen dem Herbergsvater übergeben. Hernach dieser Aufsatz gefertigt, von dem Obermeister und Beisitzer im Namen des Handwerks unterschrieben und zur Nachricht in die Lade gelegt worden.

Bürgel, den 4. Jan. 1793

Ehrsames Töpferhandwerk daselbst
Christian Friedrich Waldstädt als Obermeister
Johann Daniel Otto als Beisitzer“

Archiv KMB Nr. 33**15.2.1804****Carl August an Rat:
Handel mit Braunstein Töpferglätte**

„Von Gottes Gnaden Carl August

Liebe Getreue! Aus den abschriftlichen Beilagen geben wir euch des mehreren zu ersehen, was das Töpferhandwerk eures Orts wegen zu erteilender Concession eines Handels mir Braunstein Töpferglätte und blauer Farbe anderweit vorgestellt, ingleichen was August Gotthard Schmidt und Consorten dagegen angeführet haben, und begehren hierauf, ihr wollet hierüber gutachtlich anher berichten, zugleich aber auch die Töpferinnung vernehmen, auf welche Art sie den gesuchten Handel treiben will und solches berichtlich anzeigen. An dem geschieht unsere Meinung.

Gegeben Weimar den 15. Febr. 1804

v. Koppenfels

Archiv KMB Nr. 34**24.2.1810****Gesundheitsschädlichkeit von Glasuren**

Liebe Getreue! Es ist uns neuerlich vorgekommen, dass die Glasur der irdenen Töpfe und sonstiger Geschirre, wenn sie nicht vorsichtig vorbereitet wird, für die Gesundheit äußerst nachteilige Folgen habe.

Wir finden uns daher bewogen, nach gepflogenen Rat mit Sachverständigen folgendes festzusetzen:

1.

Alle Töpfe, welche nicht gehörig gebrennet sind, dürfen, bei deren Confiscation, weder auf die Märkte gebracht, noch sonst verkauft werden.

2.

Zur Glasur ist die Glätte auf das feinste zu mahlen und es sind, je nachdem es die Beschaffenheit des Tons, aus welchem die Kochgeschirre bereitet werden, erfordert, entweder drei Teile Glätte und zwei Teile fein geschlemmten und wieder getrockneten Ton oder zwei Teile Glätte und ein Teil dergleichen Ton, oder zarter Sand, alles dieses, statt des Wassers, mit einer guten starken Aschenlauge gemengt, gleichförmig und nicht zu dünn, auf die Töpfe aufzutragen.

3.

Die Töpfer dürfen sich durchaus nicht des Zusatzes von Kupferasche oder anderer Kupferteile bedienen, um der Glasur dadurch eine grüne Farbe zu geben.

Soll die Glasur mannigfaltigere Farben erhalten, so kann die Glasurbrühe mit Eisenrost, welcher eine rote, mit Braunstein, welcher eine braune oder schwarze, mit Zinnasche, welches eine weiße Farbe gibt, versetzt werden. Da aber durch den Zusatz dieser Metall-Kalke die Glasurmischung strengflüssiger wird, so kann in diesem Fall etwas mehr Glätte, als oben bestimmt ist, zugesetzt werden.

Damit auch das Publicum gehörig verwarnet sei, keine solche Töpfe zu kaufen, welche der Gesundheit nachteilig werden können, so haben wir dasselbe durch die Wochenblätter mit den Kennzeichen bekannt machen lassen, welche der Art Töpfe führen.

Hiernächst begehren wir, ihr wollet diese Information den Töpferhandwerken schriftlich bekannt machen, die Obermeister für deren Vollziehung verantwortlich machen und darauf sehen, dass derselben nachgelebt werde.

An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimar den 24. Febr. 1810

Archiv KMB Nr. 37

Bürgel 14.6.1810

Gutachten des Bürgeler Apothekers Martini zur Qualität des Bürgeler Steinzeuges

Dass die Gefäße, von den hiesigen Töpfermeistern bereitet, und unter dem Namen rauhe oder unglasierte Gefäße zu Markte gebracht und verkauft werden, den Vorzug nächst den Waldenburgern haben, berichtet nachstehende Untersuchung:

In den hiesigen unglasierten Gefäßen kann man nicht allein essigsaurer Sachen mehrere Stunden kochen, auch Eingemachtes mit Essig jahrelang aufbewahren, sondern auch alle Salze auflösen, bearbeiten und mehrere Monate darin stehen lassen, Schwefel-, Salpeter- Salz- etc. Säuren darin aufbewahren, ja Phosphorsäure einkochen, ohne dass die Gefäße im mindesten leiden oder durchschlagen sollten.

Dagegen sind offenbar schädlich alle glasierte und weich gebrannte Gefäße, wo man nicht einmal wagen darf, nur saure Milch eine Nacht darin stehen zu lassen, welche, obschon nur einen unbedeutenden kleinen Teil Blei, aber doch für die Gesundheit des Menschen sehr nachteilig, aufgelöst enthält; viel weniger dass man sich dieser Gefäße in den Apotheken bedienen dürfte, wo man auf jeden Fall statt eines kräftigen Arzneimittels daneben ein gelinde wirkendes Gift erhalten würde.

Dann ist auch schon zu viel darüber öffentlich gesagt worden, dass man endlich einmal aufhören möchte, Gefäße mit Bleiglätte und ähnlichem zu glasieren, weil sich viele Menschen dadurch die schreckliche Krankheit der Bleichsucht zugezogen haben.

Dies bezeugt auf Verlangen der Wahrheit gemäß

Stadt Bürgel am 14. Juni 1810 A.D.

Martini, Apotheker und Besitzer der jensischen Fabrik, wie auch der Königl.

Westphäl. Societät der Wissenschaft zu Göttingen, und der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle ordentliches Mitglied

Archiv KMB Nr. 35

Eisenberg, 21. Mai 1810

**Innung Eisenberg an Rat zu Eisenberg
unglasierte Bürgeler Ware auf Jahrmarkt Eisenberg**

Nach den uns höheren Orts erteilten Innungsprivilegien ist Cap. X Art. 6 folgendes ausdrücklich bestimmt:

Wenn fremde Meister hiesige Jahrmärkte besuchen wollen, soll derselben keiner von töpfernen Gefäßen mehr, als einen Karren oder Wagen voll, und zwar nichts von rauem Gefäß, sondern alles wohl verglasert, zu Markte bringen.

Eben diese Bestimmung ist auch in den Artikeln des Töpferhandwerkes zu Naumburg, Roda und Camburg enthalten, und wir dürfen eben sowenig mit rauem, nicht geglaserten (mit Glätte ausgegossenen) Gefäß an diese erwähnten Orte, als es unseren Mitmeistern von jenen Orten erlaubt ist, dergleichen zu uns zu bringen. Um so auffallender muss es uns sein, wenn mehrere Töpfer aus der Herzogl. Sächs. Weimarischen Stadt Bürgel, also Ausländer, seit einigen Jahren gleichsam eine Befugnis, solche ungeglasete Gefäße, dergleichen nicht einmal, wie bereits erwähnt, unsere Landsleute sich erlauben dürfen, als Flaschen, Krüge, Käsenäpfe usw. auf den Jahrmarkt hierher, zur offenbaren Schmälerung unsers an sich spärlichen Nahrungserwerbs, zum Verkauf zu bringen, sich anmaßen, und auch sogar in Bezug auf einen angeblich mit unserm Obermeister Johann Gottfried Dörstling gerichtlich abgeschlossenen Vergleich, ein besonderes Recht hierzu zu haben vermeinen.

Wir können diese widerrechtliche Schmälerung unserer Nahrung, diese unerlaubte Verletzung unserer Rechte unmöglich dulden, beziehen uns in Betreff des uns zuständigen Verbotungsrechts auf unsere Innungsprivilegien, namentlich auf den bereits angeführten Artikel, bemerken in Ansehung des, von den Töpfern in Bürgel vorgeschützt werden wollenden Einwands, als hätten sie mit unserem Obermeister sich besonders gerichtlich vereinigt: dass eine solche vorgewendete Vereinigung unserem Obermeister nicht einmal mehr erinnerlich, dass aber auch, wenn, was wir jedoch nicht glauben, sondern ins Leugnen stellen, eine solche Übereinkunft zwischen Bürgeler Töpfern und unserem Obermeister abgeschlossen worden sein sollte, diese demnach von keiner Gültigkeit und Wirkung, vielmehr null und nichtig und als nicht getroffen zu betrachten ist, indem erstlich überhaupt und an sich der Obermeister so wenig, wie jeder andere Meister, dem Handwerke, seinen Mitmeistern etwas vorgeben, ihnen Schaden zufügen darf, zweitens aber auch nach besonderer Bestimmung unserer Innungsprivilegien Cap II Art. 1, wo es mit klaren Worten heißt:

Keinem Obermeister ist erlaubt ohne Vorwissen des Handwerks etwas zu handeln und vorzunehmen, sondern er soll dasselbe jedes Mal durch den jüngsten Meister zusammenfordern lassen,

von dem Obermeister allein ein das Handwerk angehender, noch dazu die Abänderung der Innungsprivilegien betreffender Vergleich gültig nicht getroffen werden kann.

Bei dieser Lage der Sache können wir nicht gestatten, dass die mehrerwähnten Bürgelischen Töpfer einiges raue ungeglaste, nicht ausgegossene Gefäß künftig hierher zum Verkauf bringen, wir glauben von Ew p.p. den erforderlichen Schutz deshalb erwarten zu dürfen und bitten dieselben:

alsbald die etwa nötigen Verfügungen zu treffen, damit auf nächsten Jahrmarkt und für die Zukunft überhaupt von den Töpfern zu Bürgel einiges raue, nicht ausgeglaste Gefäß nicht weiter zum Verkauf hierher gebracht werden möge.

Mit besonderer Hochachtung

Ew. p.p.

Eisenberg, 21. Mai 1810

Das Töpferhandwerk hies.
Johann Gottfried Bauer
August Gottlob Oehme
und Consorten

Archiv KMB Nr. 38a

16.8.1820

**Töpferinnung:
Anzeige zu Missständen bei Holzbeschaffung**

Großherzoglich Sächs. Hochpreisliche Kammer zu Weimar wird gnädig verzeihen, wenn das unterzeichnete Töpferhandwerk es wagt, hochdieselbe mit gegenwärtiger dringenden Vorstellung und resp. Beschwerde, rücksichtlich des ihm von Jahr zu Jahr immer mehr geschmälerten – zur Ausübung seines Gewerkes höchst nötigen Brennholzbedürfnisses zu behelligen und um Revidierung der seit einigen Jahren mit dem Verkauf der aufgemachten Hölzer in den zum Waldecker Forst gehörigen Waldungen zum größten Nachteil für die Landesuntertanen sich eingeschlichenen Missbrauchs untertänig bittet.

Von jeher bezog das hiesige Töpferhandwerk den nötigen jährlichen Bedarf seines Brennholzes aus dem herrschaftlichen Waldecker Forst und sobald als die jährlichen Abpachtungen der aufgemachten Hölzer erfolgt waren, wurde durch einen von Seiten des Rentamtes zu Thalbürgel bewirkten öffentlichen Anschlag am hiesigen Rathause bekannt gemacht, dass den und den Tag die Zettel zur Abholung des Holzbedarfs gelöst und von dieser Zeit an das erkaufte Brennholz abgefahren werden könne. Das Töpferhandwerk holte hierauf die nötige Anweisung nach dem jährlichen Holzbedarf und auf diese Art empfing jedes Individuum von ihm sein jährliches Brennholzbedürfnis ungekürzt, der eine 20, ein anderer 30 oder 40 Klafter Stock- und Scheitholz.

Seit einigen Jahren ist dies jedoch der Fall nicht mehr und selbst die oben erwähnte öffentliche jährliche Bekanntmachung von der geschehenen Abpachtung der Holzschläge erlitt eine Änderung, indem es jetzt darinnen heißt: „den und den Tag werden von früh 8 bis 12 Uhr die Holzzettel abgegeben mit der angehängten Klausel, dass, wer binnen dieser Zeit nicht im Rentamte erscheint, es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn auf ihn keine Rücksicht genommen werde.“

Derjenige, der daher während jener 4 Stunden sich versäumt, erhält gar kein Holz, diejenigen aber, die zu der anberaumten Zeit im Rentamte anwesend sind, müssen sich gefallen lassen und sich glücklich schätzen, wenn sie nur einen kleinen Teil von dem ganzen Jahresbedarf angewiesen erhalten.

In früheren Zeiten erhielt jeder – wie schon erwähnt worden – das, was er an Brennholz verlangte und das Jahr hindurch zur Betreibung seiner Wirtschaft oder Gewerbes nötig erachtete.

Würde etwa jetzt weniger Holz in den Waldungen des Waldecker Forstes aufgemacht als ehemals, so würde sich die Ursache dieser Holzeinschränkung leicht erklären lassen. Da dies der Fall jedoch durchaus nicht ist und in den letzt angegangenen Jahren aus jenem Forst noch dieselbe Holzquantität geschlagen und aufgemacht worden ist, als früher hin, so können wir die Ursache zu dieser für uns und übrigen Untertanen so nachteiligen Holzeinschränkung nicht auffinden.

Wir, das Töpferhandwerk, fühlten diesen Holzangel am tiefsten, weil wir auf solche Art genötigt wurden, dasjenige, was wir außer dem kleinen Teil des Holzbedarfes, den wir sonach aus den herrschaftlichen Waldungen erhielten, benötigt waren, von fremden ausländischen Holzhändlern und bedeutend höheren Preisen herbeizu-

schaffen, wenn wir anders in unserem Gewerbe nicht gestört sein und zurückkommen wollten.

Mehrere Jahre haben wir – unbekannt mit den Ursachen – welche einen solchen Nachteil für uns herbeiführen mussten – uns in die drückende Notwendigkeit, unseren größten Teil von Holzbedarf von auswärtigen Holzhändlern auf eine sehr gesteigerte Weise herbeizuschaffen, gefügt und unsere gemachte Verwunderung und Klage über eine solche für uns höchst nachteilige Veränderung nicht laut werden lassen, in der Hoffnung und Erwartung, es würden vielleicht jene uns unbekannt, die fühlbare Veränderung herbeigeführten Umstände sich von selbst wieder heben und wir sodann wieder - wie in sonstigen Zeiten - unsern nötigen Holzbedarf aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen können.

Die Erfahrung hat uns jedoch leider gelehrt, dass unser Hoffen grundlos war, ja dass es von Jahr zu Jahr damit immer schlimmer wird und wir alljährlich auf geringere Holzquantitäten aus den herrschaftlichen Waldungen beschränkt werden. Ja, wir haben aber auch die Überzeugung gewonnen, dass die Ursachen zu dieser Holzverkürzung in einem schändlichen ungebührlichen von einem Hohen Gouvernement gewiss nicht gebilligt werdenden Missbrauch ihren Grund haben.

Wir halten uns daher als ... Untertanen verpflichtet, über die Sache unser Stillschweigen zu brechen und der Großherzoglich Sächsischen Hochpreislichen Kammer als Oberbehörde die Bewandtnis der Sache unumwunden darzustellen.

Schon seit einigen Jahren hegten wir die Vermutung, es möchte wohl ein großer Teil des jährlich aufgemachten Holzes im Waldecker Forste an ausländische Untertanen zum Vorteil der mit der Holzabgabe beschäftigten Personen verkauft werden, doch dermalen war dies nur Meinung, ohne Überzeugung.

Jetzt aber hat sich diese Meinung begründet, indem wir bestimmt wissen, dass schon vor der erfolgten Abpachtung der größere Teil des Holzes aus dem Herrschaftlichen Waldecker Forst von Ausländern bei dem Jägerburschen bestellt und dann nach der Abpachtung von selbigen wahrscheinlich um einen willkürlich erhöhten Preis (welcher in 1 Thaler / 6 Thaler bestehen soll) oder gegen ein gewisses sehr hohes Anweisegeld, wovon wir freilich frei sind, käuflich überlassen und von ihnen aus dem Forste abgefahren wird.

Diese Ausländer treiben dann mit den aus den diesseitigen herrschaftlichen Waldungen erkauften Hölzern einen ungebührlichen Handel, und wir, die Landesuntertanen, sind sogar gezwungen, da wir Brennholz haben müssen, solches kurze Zeit darauf von jenen Ausländern nach hohen Preisen wieder zu erkaufen.

Außerdem wohnen zu Waldeck noch ein paar von dem Oberjäger Unterförster Koch besonders begünstigte oder mit demselben in Einverständnis stehende Personen namens Acker und Bergwilhelm. Diese erkaufen unter ihrem Namen ganze große Partien von 100 und mehreren Klaftern aus den Waldecker Waldungen, setzen solche um und machen aus 3elligten 21/2elligte Klafter Brennholz und verkaufen unter dieser betrügerischen Gestalt solche selbst an uns für hohen Preis. Diese beiden Männer sind übrigens so wenig bei Mitteln, dass keiner vermögend ist, kaum 1 Klafter Holz zu kaufen und zu bezahlen, gleichwohl kaufen selbige doch große Partien Scheite. Wir müssen doch vermuten, dass beide Personen nicht für sich, sondern für den Oberjäger Koch selbst erkaufen, dass dieser den Gewinn an dem Betrug bezieht, jene aber für einen geringen Gewinn die Namen hergeben.

Wir können hierbei nicht umhin, daneben zu bemerken, dass der Oberjäger Koch zu Waldeck als zukünftiger Schwiegersohn des Amtsadjunktus und Rentbeamten Schmidt zu Thalbürgel von letzterem persönlich sehr begünstigt wird und auch auf diese Weise den schändlichen Holzhandel mit Ausländern seines künftigen Eidams Vorteil wegen nicht missbilligt, noch weniger aber solchen als ungebührlich oder widerrechtlich zu hemmen oder zu steuern suchen sollte.

Als vor geraumen Jahren von gnädigster Herrschaft zum besten der Untertanen der früher entstandene schädliche Holzhandel abgeschafft und die wohlwollende EntschlieÙung gefasst wurde, die Hölzer auf dem Waldecker Forste auf herrschaftliche Kosten schlagen und aufmachen zu lassen, wurden besonders wir, das Töpferhandwerk, in das Rentamt nach Thalbürgel gefordert und es musste jeder von uns Meistern dermalen seinen ungefähren jährlichen Holzbedarf angeben, um eine Übersicht zu erlangen, ob auch die Hölzer an die Landesuntertanen übergingen, ohne Ausländer zur Abnahme derselben zuzulassen.

Diese Übersicht zeigte zur Genüge, dass die jährlich aufgemacht werdende Quantität Brennholz den Bedarf für die Untertanen nicht übersteige.

Es wurde uns dabei ein Klaftermaß vorgezeigt, nach welchem die Klafter gesetzt und verkauft werden sollten, ob jedoch dieses so nötige Maß in den neuen Zeiten zweckmäßig benutzt, oder wohin es gekommen ? darüber können wir uns nicht mit Bestimmtheit verbreiten.

Nächst dem haben wir die sämtlichen Töpfer die Verbindlichkeit gegenseitig übernommen, einer für alle und alle für einen ratione der Holzgelderbezahlung zu stehen und zu haften und wir stehen auch nicht mit der geringsten Holzgeldersumme in Rückstand und darf sich Hochpreisliche Kammer auch dann nicht für gefährdet halten, wenn uns auch jährlich 3000 Klafter überlassen werden sollten.

Jetzt werden wir mit dem wenigen Holz, das uns gleichsam aus besonderer Gnade und Barmherzigkeit des Rentamtes zu Thalbürgel und Revierjägers zugeteilt wird, jedes Mal an die schlechtesten zur Wegschaffung derselben gefährlichsten und an solche Plätze angewiesen, wo die ausländischen Holzkäufer nicht hinwollen, nämlich in Bergen und Schluchten.

Wurden wir früherhin teilweise an solche Plätze gewiesen, so erhielten wir einen billigen kleinen Ersatz durch etwas Erlaß auf jedes dort stehende Klafter, ..., doch auch diese billige Vergütung ist uns jetzt gänzlich entzogen worden.

Wie außerordentlich spärlich uns das bisschen Brennholz aus dem herrschaftlichen Waldungen zugeteilt wird, davon leistet das instehende Jahr den hervorstechendsten Beweis.

Bekanntlich nimmt das Töpferhandwerk das Holz zusammen für jedes einzelne Individuum und verteilt es dann unter sich. Anstatt dass wie in früheren Zeiten die Person 26, 28 auch einige 30 Klafter von Scheitholz erhielt, hat im Lauf dieses Jahres der Mann durch die Bank 7 Klafter erhalten, wogegen Ausländer der eine 20, ein anderer 40 und mancher 100 Klafter erhalten haben. Unsere gemachte Vermutung über solchen himmelschreienden Missbrauch unterdrückend, müssen wir das Holz aus inländischen Waldungen von Ausländern wegfahren sehen, während wir als Landesuntertanen an diesem zur Betriebsamkeit unseres Gewerbes nötigen Brennmaterial bitteren Mangel leiden und um unser Gewerbe nicht gänzlich sinken zu lassen und auf diese Art mit unseren Familien nicht ganz zu Grunde zu gehen und

am Ende Hungers zu sterben, sind wir späterhin genötigt, von jenen Ausländern das selbe Holz teuer wieder zu erkaufen.

Ist dies Verfahren erlaubt? Ist es gerecht, verträgt sich solcher von untergeordneten verpflichteten Dienern verübte (sich) schädlich auswirkende Missbrauch mit dem Besten des Staats und des Landes? Wird dadurch die Ehre des Gouvernements nicht in hohem Grade verletzt?

Bringen wir in Erwähnung, dass wir unsere Fabrikate größtenteils ins Ausland verkaufen und dadurch jährlich um 200.000 RTh Geld ins Inland ziehen, dass mehr als 300 Menschen in der Stadt Bürgel jahraus jahrein Nahrung und Verdienst unmittelbar durch unser Gewerbe haben, dass fast alle übrige in Bürgel lebende Bürger durch uns mittelbar sich wohl befinden, wie dies sich (*daran zeigt*), dass in der Stadt Bürgel wenig oder keine der herrschaftlichen Gefälle und Landesabgaben in Rückstand stehen; so glauben wir hierauf gestützt, mit Billig- und Gerechtigkeit hoffen zu dürfen, dass ein solches – dem ganzen Großherzogl. Staat nützlich Handwerk, als das unsrige, durch Willkür eines Unterbeamten und eines Oberjägers, mit Vorwissen und Zustimmung eines Hohen Gouvernements gewiss nicht so widerrechtlich zurückgesetzt, in seiner Tätigkeit und Wirksamkeit behindert, dadurch aber mut- und kraftlos, endlich aber gänzlich in Verfall gebracht werden soll.

Nachdem wir dies der reinen Wahrheit gemäß vorausgeschickt haben, finden wir uns notgedrungen Hochpreisliche Kammer ehrerbietig zu bitten:

unsere demütige Vorstellung zu prüfen und nach Kräften zu beurteilen, zur Abhilfe des mit dem Verkauf des herrschaftlichen Waldecker Waldholzes an Ausländer zum größten Nachteil der fleißigen Untertanen getriebenen Missbrauchs die kräftigsten Maßregeln huldreich zu treffen. Für jetzt aber, als darum wir besonders devotest zu bitten wagen, schleunigste Befehle ... zu erteilen, dass die an Ausländer zwar bereits verkauften, doch nur zum Teil abgefahrenen, größtenteils noch auf dem Schlag stehenden Klaftherölzer mit Arrest belegt, deren weitere Abfuhr untersagt und uns solche gegen die übliche Anw(eisung) überlassen werden.

So unangenehm es uns ist, durch diese treue Darstellung ein paar verpflichtete Diener des Staats öffentlich in ein nachteiliges Licht zu setzen, so zwingt uns doch die äußerste Not dazu, besonders aber die Aufrechthaltung der Ehre eines so anerkannt gerechten Gouvernements, das durch das grob widerrechtliche Verfahren von Unterbeamten leicht in ein ungleiches gehässiges Licht gestellt werden könnte.

Die Gerechtigkeitsliebe hochpreislicher Kammer lässt uns an der hochherzigen Gewährung unserer demütigen Bitten nicht zweifeln und in dieser Erwartung beharren wir mit tiefster Verehrung.

Großherzogl. hochpreisl. Kammer zu Weimar
 untertänigst das Töpferhandwerk
 Stadt Bürgel, den 16. Aug. 1820

Archiv KMB Nr. 38c

Weimar, 26.9.1821

**Großherzogl. Kammer an Rentamt Frauenprießnitz
Antrag der Innung auf Erlaß des Tonzinses abgelehnt**

Unterm 20. d. M. hat die Töpferinnung zu Stadtbürgel bei Großherzogl. Kammer nachgesucht, dass der seit einer langen Reihe von Jahren schon entrichtete Tonzins an 1 Mfl. jährlich, welchen jeder Töpfermeister für die Erlaubnis, Ton auf den in der Frauenprießnitzer Flur gelegenen Grundstücken graben zu dürfen, abgeben müsste, erlassen werden möchte, weil jetzt das Amt Frauenprießnitz zum Großherzogtum Wiemar gekommen und sie sonach nicht mehr als Ausländer anzusehen wären.

Großherzogl. Cammer kann jedoch hierin keinen Grund zu Erlassung jenes fraglichen Zinses finden, indem sämtliche übrige Töpfermeister in den Großherzogl. Landen für die Erlaubnis zum Tongraben ebenfalls einen jährlichen Zins entrichten müssen, und der von den Bittstellern zugleich angeführte Umstand, dass sie jetzt ihren Tonbedarf nicht selbst graben, sondern ihn auf den Kammergutsgrundstücken zu Frauenprießnitz graben lassen und dafür an den Pächter als Entschädigung eine jährliche Abgabe von 1 Mfl. entrichten, die Sache nicht ändert, und es erhält daher das Großherzogl. Rentamt zu Frauenprießnitz hierdurch die Anweisung, die vorgenannte Töpferinnung abschläglich zu bescheiden.

Weimar den 26. Sept. 1821

Großherzogl. S. Cammer daselbst Rühlman

Archiv KMB Nr. 39a

Weimar, 21.8.1822

Großherzogliche Kammer genehmigt Ratenzahlung für Holz

Auf den Bericht des Großherzogl. S. Rentamts zu Frauenprießnitz vom 13. d.M. hat die Großherzogl. Kammer die EntschlieÙung gefasst, dem Töpferhandwerk zu Stadtbürgel nachzulassen, die Hälfte des Betrages des demselben im Laufe des Jahres zugeteilt werdenden Brennholzes zu Michaelis und die andere Hälfte zu Weihnachten jeden Jahres bezahlen zu dürfen, jedoch behält es bei den übrigen in der Verordnung vom 16. Oct. 1820 enthaltenen – die Sicherstellung der Großherzogl. Kammer hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen betreffenden - Bedingungen sein Bewenden.

Weimar den 21. August 1822 B. v. Fritsch“

Bürgel, 29.7.1823

**Amt Bürgel m. Tautenburg
Zahlungsbedingungen für Holz**

Nach einer hohen Kammerverordnung vom 16. Okt. 1820 wurde dem Töpferhandwerk in Bürgel nachgelassen, dass ihnen der Holzbedarf, welchen sie im Laufe des Jahres aus Großherzogl. S. Rentamte alhier angewiesen erhalten, unter folgenden Bedingungen zur Hälfte bis Michaelis und zur Hälfte bis Weihnachten desselben Jahres kreditiert werden soll, nämlich dass sie

1. sich gerichtlich in solidum für die Bezahlung verbürgen,
2. sich anheischig machen, alle Hölzer, die etwa nicht abgesetzt werden könnten, anzunehmen und
3. diese Bedingungen ein für allemal pünktlich zu erfüllen versprechen.

Es sind daher nach geschעהener Vorladung an hiesiger Großherzogl. Justizamtstelle heutigen Tages erschienen

Der Obermeister des Töpferhandwerks Friedrich Otto

der Beisitzer Mstr. Joh. Gottlieb Koch,

die Töpfer-Meister

Daniel Otto
Gottlieb Peuckert
Traugott Otto
Wilhelm Otto
Karl Jahn
Friedrich Rudel
Michael Grün
Christoph Lauer
Christoph Angelrodt
Leberecht Zitzmann
Christoph Linse
Daniel Weise
Christian Rösch

Karl Otto
Gottlob Otto
Heinrich Enders
Christian Schmuhl

ingl. die verwitwete Töpfermeisterin Elisabeth Stengel nebst ihrem gerichtlich bestätigten Vormund, dem Schumacher Mstr. Wilhelm Schulze und der Töpfergeselle Karl Fischer namens und im Auftrag seines Vaters, des Töpfermeisters Christian Fischer, allerseits aus Bürgel, und haben nachgefolgte gehörige Eröffnung und Erklärung vorersichtlicher Punkte sich erklärt, solche genau und pünktlich zu erfüllen auch versprochen, der zu leistenden Zahlung halber und sonst einer für alle und alle für einen zu stehen und zu haften, sich aller Ausflüchte und Rechtsbehelfe, wie die heißen oder erdacht werden mögen, begeben, den Handschlag darüber abgestattet, und das Protokoll nach erfolgtem Vorlesen und Genehmigung eigenhändig mit unterschrieben.

Bemerket von Friedrich Matthaei, Actuar

(Den folgenden abschriftlichen Unterschriften (s. o.) sind von anderer Hand noch zugesetzt:

Justina Maria Schmidten, Christian Straube als Vormund
Carl Waldstädt
Carl Schmidt

Archiv KMB Nr. 40

Bürgel, 26.3.1831

Zollzahlung in der Prov. Sachsen

Bürgel, den 26.März 1851

Die Töpferinnung zu Stadt Bürgel in Großherzogtum Sachsen Weimar bittet ganz untertänigst um Milderung der von ihnen bei Einführung ihrer selbstgefertigten gemeinen Töpferware in den königlich Preußischen Staat zu entrichtenden Eingangsabgaben.

Bereits seit wenigstens 40 Jahren haben wir und unsere Vorfahren mit unseren selbstgefertigten Waren die Märkte in den Städten der Provinz Sachsen bezogen, welches uns aber dadurch, dass wir jetzt von einer einspännigen Fuhre 15 Ztr. versteuern sollen, mithin incl. der Gold agio einen Steuerbetrag von 5 Rthl. 10 Gr. erlegen sollen, welches, wenn wir den Preis der Ware zuhause und die anderen Unkosten dazurechnen, ein Ding der Unmöglichkeit ist, denn wenn wir zum Exempel mit einer solchen Fuhre Töpfe nach Tennstedt oder Langensalza wollen, so haben wir davon, ehe wir in das Königl. Preuß. Gebiet kommen schon nachverzeichnete Unkosten als:

1. Die Ware zu einer einspännigen Fuhre im Hause	18 Rthl.
2. Für Fuhrlohn	9 Rthl.
3. Für Vorspann auf mehreren mit einem Pferde ezugassierenden Stellen	3 Rthl. 10 Gr.
4. Weimarisches Geleit	1 Rthl. 4 Gr.
5. An Zehrungskosten	3 Rthl. 6 Gr.

zusammen	34 Rthl. 20 Gr.

Lösen wir nun aus einer solchen Fuhre auf einem Markte 36 Rthl., so müssen wir uns schon glücklich schätzen, denn wie oft trifft es sich, wenn schlechte Witterung eintritt, nicht, dass wir noch froh sein müssen, wenn wir 28 /30 Rthl. aus unseren Waren lösen.

... dass wir, wenn uns nicht die Not dazu triebe, diese für uns gewiss sehr sauren Wege, da öfters mehr Einbuße als Gewinn dabei ist, ohnedies längst aufgegeben hätten...

... uns für die Zukunft mit einer Steuer von höchstens 2 Rthl. für eine einspännige Fuhre zulassen, da auch ohnedies keine unserer ähnliche Ware in dem ganzen Herzogtum Sachsen gefertigt werden kann und denen Einwohnern gewiss ganz unentbehrlich sein würde, weshalb diese sich würden genötigt sehen, unsere Ware auf den benachbarten ausländischen Märkten aufzusuchen und dieselben dann in steuerfreien Quantitäten würden eingeführt werden, wodurch der Staat dann doch offenbar nur verlieren würde. Wir sehen daher....“

Archiv KMB ohne Nr.

13.11.1838

**Landesdirektion an Stadtrat:
Genehmigung Töpferkonzession Justine Marie Neumann**

In Erwägung der vom Stadtrate zu Bürgel in seinem anderweiten Berichte vom 8. 10. vorgetragenen besonderen Umstände erteilen wir hiermit bis auf Widerruf der Justine Marie [Neumann] geb. Otto daselbst die erbetene Konzession zur Betreibung der Töpferprofession mit Halten eines zünftigen Gesellen.

Der Stadtrat, zu welchem die eingesandten Akten hierbei zurück gelangen, hat dieses der Bittstellerin sowie der Töpferinnung daselbst zu eröffnen.

Weimar d. 13. Nov. 1838
Großherzog. S. Landesdirektion

Archiv KMB ohne Nr.

Weimar, 9.4.1839

**Landesdirektion an Stadtrat:
Bürgerrecht Samuel Kühn**

auf den Bericht des Stadtrats zu Bürgel vom 4. d.M. ergänzen wir andurch die verweigerte stadträtliche Zustimmung in die dortige Bürgeraufnahme des Töpfergesellen Samuel Kühn aus Pulsnitz unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass

1. die zukünftige Schwiegermutter desselben, Justina geschiedene Neumann zu Bürgel, auf die Betreibung des Töpferhandwerks zu Gunsten des Letzteren verzichtet,
2. Kühn das Meisterrecht bei der dasigen Töpferinnung ordnungsgemäß gewinnt, auch
3. den angegebenen Besitz eines Vermögens von 150 Rthl. genügend bescheinigt,
4. die in § 17 II des Heimatgesetzes vom 11.4.1833 vorgeschriebenen Zeugnisse und
5. einen Auswanderungs-Erlaubnisschein der zuständigen Königl. Sächs. Behörde beibringt.

Dem Stadtrat wird daher der anliegende Einwanderungsschein hierbei zugefertigt mit der Anweisung, solchen an den Bittsteller nach Erledigung obiger Bedingungen auszuhändigen, auf dessen Verpflichtung als Großherzog. Staatsuntertan sowie

wegen seiner Aufnahme zum Bürger das Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

Die eingesandten Akten gehen anschlüssig zurück.

Weimar, am 9. April 1839
Großherzogl. S. Landesdirektion

Archiv KMB Nr. 42

Bürgel, 24.4.1839

Töpfergeselle Kühn in Bürgel

Stadtbürgel am 24. April 1839

Untertänige Vorstellung des Töpferhandwerks das Meisterrechtsgesuch des Töpfergesellen Samuel Kühn aus Pulsnitz betr.

Seit mehreren Jahren waren zwischen dem Töpfermeister Neumann und dessen Ehefrau Justina Maria Neumann hier Zerwürfnisse eingetreten. Dem Vernehmen nach sollen solche ihren Grund in einer besonderen Vorliebe der Frau für ihren Gesellen Samuel Kühn aus Pulsnitz gehabt haben. Die Folge davon war, dass der Ehemann die ehelichen Pflichten verletzte und dass die Ehe im vorigen Jahr getrennt wurde. Kurz darauf trug die Neumann darauf an, dass ihr der Fortbetrieb der Töpferprofession mittelst Gesellenhaltens gleich einer Witwe gestattet werden möge, wurde aber von hochpreislicher Landesdirektion durch ein verehrliches Rescript vom 23. Okt. 1838 mit ihrem Gesuche, in Ermanglung eines gesetzlichen Grundes abgewiesen. Sie bat darauf um Erteilung einer Konzession zur Betreibung der Töpferprofession mit Zuziehung eines Gesellen, und erhielt auch solche unterm 13. Nov. des vorigen Jahres.

Nachdem wir hiervon in Kenntnis gesetzt worden waren, hielten wir uns verpflichtet, zu Aufrechterhaltung unserer Innungsgerechtsame mit einer untertänigen Vorstellung dagegen einzukommen, und drinnen nachzuweisen, dass die Neumann die Konzession sub et ob reptilie erlangt habe. Hochpreisliche Landesdirektion geruhte hierauf gerechtest, dem hiesigen Stadtrate über die von uns angeführten Umstände untertänigen Bericht abzufordern, und um solches pflichtmäßig bewirken zu können, wurde die Neumann über unsere Vorstellung vernommen. Bei dieser Vernehmung gestand sie nach Blatt 21 der Akten zu, dass sämtliche von uns angeführte Gründe, und insbesondere der, dass ihr abgeschiedener Ehemann die Töpferprofession ebenfalls noch betreibe, in der Wahrheit beruhten, und folglich, dass ihre frühere Angabe unrichtig sei.

Voraussehend, dass unter solchen Umständen die Entscheidung hochpreislicher Landesdirektion für sie nicht günstig ausfallen könne, hielt sie es für rätlich, auf die ihr erteilte Konzession, unter Annahme des ihr von uns früher gemachten Anerbietens, gleich den Meisterwitwen Töpferwaren hier und auf den Jahrmärkten verkaufen zu dürfen, nach Blatt 24 der Stadtratsakten Verzicht zu leisten.

Da es ihr aber schwer ankommen mochte, sich von ihrem Gesellen, dem gedachten Kühn zu trennen, so wurde noch an demselben Tage ein kurz zuvor entworfenes Heiratsprojekt vorgetragen, nach welchem Kühn ihre Tochter heiraten, Bürger und Meister werden und von ihrer Werkstätte aus die Profession betreiben sollte.

Der Stadtrat fand jedoch aus mehreren Gründen die Aufnahme Kühns zum Bürger bedenklich und beschied daher die Neumann abschläglich. Diese und Kühn wendeten sich darauf supplicando an Großh. Staatsministerium, und nachdem der Stadtrat den ihm von hochpr. Landesdirektion abgeforderten untertänigen Bericht erstattet hatte, erging unterm 9. d.M. an denselben ein hohes Rescript, nach welchem der Töpfergeselle Samuel Kühn als Bürger hierselbst unter der Bedingung aufgenommen werden sollte, dass

1.

die geschiedene Neumann auf die Betreibung des Töpferhandwerks zu Gunsten des letzteren verzichte,

2.

Kühn das Meisterrecht bei der hiesigen Innung ordnungsmäßig gewinne,

3.

Kühn den angegebenen Besitz eines Vermögens von 150 Rthl. genügend bescheinige,

4.

die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse und

5.

einen Auswanderungserlaubnisschein der zuständigen Königl. Sächs. Behörde beibringe.

Gegen diese uns am 16. d. M. eröffnete hohe Rescript erlauben wir uns, in soweit es die Meisterrechtsgewinnung des Kühn betrifft, Nachstehendes zu gnädiger Berücksichtigung vorzustellen.

Wie wir bereits oben unter Bezugnahme auf die Stadtratsakten angeführt haben, so hat die Neumann schon am 16. Januar dieses Jahres auf die ihr zu Betreibung der Töpferprofession gnädig erteilte Konzession Verzicht geleistet. Deswegen sind auch die in der Sache ergangenen Akten nach Blatt 27 ohne Erlassung hohen Rescript auf den Bericht des Stadtrats mittels Kanzleizettel abgegeben worden, und eine nochmalige Verzichtleistung derselben scheint uns daher keinen besonderen Vorteil zu bringen, zumal da wir glauben, dass die erteilte Konzession unter den von uns angegebenen und von der Neumann eingeräumten Umständen, ohnedies gerechtest würde wiederum zurückgenommen worden sein.

Eine andere Frage von sehr großer Wichtigkeit dürfte aber die sein:

Hat die Stadt und Commun Bürgel und insbesondere die Töpferinnung daselbst von der Aufnahme des Töpfergesellen Kühn zum Bürger und Meister Vorteil oder Nachteil zu erwarten?

Ein Vorteil für die Kommune lässt sich nun aber nicht absehen. Denn Kühn sagt selbst, dass er nur 150 Rthl. an Vermögen hierher wenden könne und von einer besonderen Geschicklichkeit in seinem Metier hat er bis jetzt eben noch keine Probe gegeben, sondern er hat bloß die gewöhnlichen Töpferarbeiten geleistet.

Allein was den Nachteil anbetrifft, so hat sich der gesamte Stadtrat einstimmig dahin ausgesprochen, dass ein solcher zu befürchten sein dürfte. Berücksichtigt man nun aber, dass einem Stadtrate die Lokalverhältnisse wohl am besten bekannt sein müssen, und dass ein solcher bei seinen einstimmigen Beschlüssen gewiss mit Rechtlichkeit und mit Beachtung des Wohls der Kommune zu Werke gegangen sein wird; so dürfte auch die erfolgte Abweisung des Töpfergesellen Kühn mit seinem Meister-

rechtsgesuche hinlänglich motiviert erscheinen. Es hat derselbe dabei in Erwägung gezogen,

1. dass hier in einem so kleinen Städtchen bereits 36 Töpfermeister vorhanden sind,
2. dass 12 davon wegen Mangel an Nahrung bereits ihr Gewerbe für eigene Rechnung haben einstellen müssen und als Gesellen ihr Brot zu verdienen genötigt sind,
3. dass die meisten Töpfermeister hier Söhne und diese die Profession ihres Vaters erlernt haben,
4. dass auch mehrere andere hiesige Bürgersöhne dieses Metier erlernt haben,
5. dass viele dieser Meister- und Bürgersöhne jetzt auf der Wanderschaft sind, und dass solchen nach ihrer Zurückkunft hierher, wenn sie sonst dazu gehörig geeignet sind, nach § 117 des Zunftgesetzes vom 15. Mai 1821 die Meistergewinnung nicht versagt werden kann und dass solchem nach die Meisterzahl hier in wenigen Jahren auf 50 und höher anwachsen wird,
6. dass sich die Zahl der Töpfermeister auch in anderen in- und ausländischen Ortschaften ungemein vermehrt und daher der Absatz an Töpferware auf in- und ausländischen Jahrmärkten sehr verringert hat,
7. dass die Ware deshalb so äußerst billig verkauft werden müsse, dass den Fabrikanten nach Abzug der Fabrikations- Reise- Zehrungskosten und des Fuhrlohns nur ein sehr geringer Verdienst verbleibt und dass hieraus der Notstand der hiesigen Töpfer trotz ihrer frugalität und angestregten Tätigkeit erklären lässt.

In der Überzeugung, dass der Notstand der Töpferinnung, der einzigen Profession, durch welche hier fremdes Geld in Umlauf gebracht wird, auch auf die ganze Bürgerschaft nachteilig einwirke, hat der Stadtrat sich verpflichtet gefunden, mehr das Beste der Kommune als das Heiratsprojekt eines ausländischen Gesellen zu berücksichtigen. Dieser kann sich darüber nicht beschweren, weil er als ein Ausländer kein Recht hat, die Auf- und Einnahme hier als Bürger und Meister zu verlangen und den Innungsmitgliedern ihre ärmliche Nahrung noch mehr zu schmälern. Auch ihm es unbenommen bleibt, sich in seinem Geburtsorte Pulsnitz oder an einem anderen beliebigen Orte in Sachsen als Töpfermeister zu etablieren und seine Braut zu heiraten. Allein der Stadtrat glaubt sich seinen Bürgern verantwortlich zu machen, wenn er das Beste derselben nicht gewahrt hätte, zumal da das Patent vom 11. Juli 1798 schon die Vorsorge getroffen hat, dass bei Aufnahme neuer Mitglieder in einer Kommune dieselbe mit ihren Erinnerungen gehört und auf solche, wenn sie gegründet, Rücksicht genommen werden soll.

Eben so wenig trifft auch die Neumann durch diese Abweisung ihres Gesellen ein Nachteil. Denn da wir derselben die Vergünstigung eingeräumt haben, gleich den Meisterwitwen mit Töpferwaren handeln zu dürfen und sie diese für den Fall, dass ihr Geselle auf sein Gesuch abschlägig beschieden werden sollte, bereits acceptiert hat, dieselbe auch neuerdings, was sie früher in Abrede stellte, zugibt, dass sie wohlhabend sei, so kann sie auch ohne den Beistand ihres Gesellen recht gut durchkommen, und sie trifft bloß die Unannehmlichkeit, die Gesellschaft ihrer Tochter und die ihres Gesellen entbehren zu müssen, wenn sich dieser auswärts niederlässt und

ihre Tochter heiratet. Allein dieser Grund ist wohl nicht von der Beschaffenheit, dass er die Gründe des Stadtrats für dessen Abweisung überwiegen sollte, zumal die Töpferinnung hier der Neumann die Vermehrung der Innungsmitglieder durch ihre beiden Männer, die sie geständigermaßen zum Meister hat machen lassen, bereits zu danken hat.

Wir haben daher das Vertrauen, dass eine hochpreisliche Landesdirektion in gnädiger Berücksichtigung der von uns angeführten Gründe und besonders des jetzt schon existierenden Notstandes der hiesigen Töpferinnung, die dem Töpfergesellen Kühn erteilte Erlaubnis, sich hier als Bürger und Meister etablieren zu dürfen, zurückzunehmen gnädig geruhen wird. Wir bitten hierum submisses und verharren unwandelbar mit der größten Ehrerbietung einer hochpreisl. Landesdirektion untertänige
die Töpferinnung daselbst

Archiv KMB ohne Nr.

Weimar, 14.5.1839

Bürgerrecht Töpfergeselle Kühn

Wir eröffnen dem Stadtrat zu Bürgel auf den Bericht vom 8. d.M. über die Vorstellung der Töpferinnung daselbst wegen der dortigen Bürgeraufnahme des Töpfergesellen Samuel Kühn aus Pulsnitz, dass wir es lediglich bei dem Reskript vom 9. v.M. bewenden lassen.

Der Stadtrat erhält daher, bei Rückempfang der eingesendeten Akten, hierdurch die Anweisung, die Töpferinnung auf ihre Vorstellung abschlägig zu bescheiden und wegen der Bürgeraufnahme des Kühn nunmehr das Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

Weimar, 14. Mai 1839
Großherzogl. S. Landesdirektion

Archiv KMB ohne Nr.

Bürgel, 7. Aug. 1839

Bürgerrecht S. Kühn

Dass gegen die Aufnahme des Töpfergesellen Samuel Kühn aus Pulsnitz zum hiesigen Bürger, wenn derselbe das in dem neuen Zunftbriefe vorgeschriebene Meisterstück gehörig gefertigt haben wird, ein weiteres Bedenken nicht stattfindet, wird dem Vorstände der hiesigen Töpferinnung, welcher wegen des von dem gedachten Töpfergesellen Samuel Kühn zu fertigenden Meisterstückes das Nötige in

Gemäßheit des Innungsgesetzes und des neuen Zunftbriefes anzuordnen hat,
hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stadt Bürgel, den 7. Aug. 1839
Der Stadtrat das., D. Georg Horn

Archiv KMB ohne Nr.**Bürgel, 29.12.1846****Fahnenübergabe**

Nachricht über die am 29. Dez. 1846 erfolgte Übergabe der neuen Fahne der hiesigen Töpferinnung.

Die seit dem 28. Mai 1801 von der hiesigen Töpferinnung gebrauchte Fahne war durch die Länge der Zeit und öfteren Gebrauch sehr unscheinbar geworden, der Besitz einer neuen Fahne war daher ein allgemeiner Wunsch der Innung geworden. Diesen Wunsch befriedigten die in der Beilage A namentlich aufgeführten Weiber der damaligen Meister und desgleichen die daselbst genannten Witwen, indem sie durch ansehnliche Geldbeiträge die Kosten zur Anfertigung einer neuen Fahne trugen.

Nach Vollendung derselben wurde sie im Quartal Luciae der Innung übergeben. Zu dem behufe versammelten sich am eben genannten Tage die unter A genannten Weiber und Witwen in dem Hause des dermaligen Beisitzers Meister Christian Wilhelm Otto.

Die Meister nebst den obrigkeitlichen Abgeordneten hatten sich bei dem Obermeister Hermann Stengel versammelt und der Vorstand ordnete nun eine Deputation ab, um die Fahne zu übernehmen und solche in die Hände der Innung zu übergeben.

Dieselbe bestand in den zwei der ältesten Meister in der Person des Bartholomäus Weise und des Christoph Linse, welcher letztere schon bei der Fahnenübergabe im Jahre 1801 als Meister mit beigewohnt hatte. Der festliche Zug ging hierauf unter Vortragung der Fahne durch den Jungmeister Friedrich Schildbach und Paar und Paar mit Musikbegleitung vor das Haus des Obermeisters Stengel, wo dieselben von dem Vorstande sowie den übrigen Meistern bewillkommt wurden.

Hier wurde die Fahne festlich und feierlich übergeben, die Ehefrau des Friedrich Otto, Wilhelmine Otto, sprach hierbei die unter B. befindliche Anrede.

Der Vorstand sprach bei der Übernahme die Gefühle der Liebe und des Dankes für das schöne Geschenk in den unter C. beigefügten Worten aus.

Die Feier des Tages wurde durch ein Festessen und einen Ball mit Heiterkeit und Frohsinn geendigt.

Möge, so wünscht der unterzeichnete Abgeordnete, die neue Fahne als Symbol der Eintracht und des Zusammenhaltens in der ehrsam Töpferinnung stets die rechte Einigkeit und den bisher gezeigten guten Geist erhalten und fördern.

Nachrichtlich Ernst Eisenach , d. Z. Innungsdeputierter

Anhang A.

Verzeichnis der Weiber, welche zu der neuen Fahne die Beiträge gegeben haben:

Luise Stengel

Rosina Otto

Magdalene Weise

Friederike Otto

Luise Zitzmann

Friederike Jahn

Christiane Enders

Gustine Otto

Eleonore Fischer

Friederike Neumann

Johanne Schwarz

Auguste Lauer
Eleonore Jahn
Eleonore Weise
Christiane Schmuhl
Friederike Weise
Christiane Berlich
Friederike Schwabe
Friederike Otto
Wilhelmine Zitzmann
Christiane Beier
Ernestine Schack
Mathilde Kühne
Friederike Schildbach
Wilhelmine Neunes
Christiane Hanf
Johanne Weidner
Caroline Förster
Charlotte Enders
Wilhelmine Otto
Bertha Otto
Eleonore Beier
Theresia Waldstädt
Charlotte Berlich

Die Witwen waren folgende:

Regina Maria Koch
Christiane Schmuhl
Rosina Rösch
Johanna Schmidt
Johanne Weise
Gustine Lauer
Dorothea Otto
Sophia Otto
Hanna Rosina Waldstädt
Gustine Föhse

Archiv KMB Nr. 48

Weimar 3. 1.1848

Verwendung bestimmter Salzsorten

Der Töpferinnung zu Stadt Bürgel wird auf Eingabe vom 29. v.M. u.J. zur Nachricht und Resolution hiermit eröffnet, wie bereits mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dahin Anordnung getroffen ist, dass die Denaturalisation des zu gewerblichen Zwecken bestimmten sogenannten schwarzen und gelben Salzes vom 1. Januar d. J. ab nicht wie das Salz-Gesetz vom 25. Mai 1847, jedoch mit Vorbehalt neuer deshalb zu treffenden Abänderungen verordnet hat, durch Vermischung mit kupferfreiem Eisenoxyd und gepulvertem Wermutkraut stattfinden, sondern vielmehr jene Salzsorten statt dessen nur mit einem Zusatze von Kienruß oder gewöhnlichem Ruße versehen werden wird.

Weimar 3. Jan. 1848

Großherzogl. S. Landschafts-Kollegium Hufeland

Archiv KMB Nr. 44**Frauenprießnitz/Bürgel 27. Mai 1856****Vertrag Tongraben**

Zwischen dem Großherzogl. Rechnungsamte zu Frauenprießnitz in Vertretung des Großherzogl. Staats- und Kammerfiskus

und

der Töpferinnung zu Bürgel ist

wegen

Graben nach Ton

auf den Wetzdorfer und Rockauer Kammerguts-Grundstücken bis auf Genehmigung des Großherzogl. Staatsministeriums Departement der Finanzen folgender Vertrag verabhandelt und abgeschlossen worden.

Den zur Töpferinnung zu Bürgel gehörenden Töpfermeistern wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, auf den zu den Großherzogl. Kammergütern Wetzdorf und Rockau gehörenden Grundstücken Ton graben zu lassen, und zwar unter folgenden Bedingungen, als

1.

die Töpferinnung verpflichtet sich, auf den Wetzdorfer und Rockauer Kammerguts-Grundstücken nur zu ihrem eigenen Bedarfe Ton hacken zu lassen und keinen davon, bei Vermeidung einer Konventional-Strafe von fünf Talern, an andere Töpfer oder sonst jemand zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

2.

Vor Eröffnung einer neuen Grube ist jedes mal die Genehmigung des Großherzoglichen Rechnungsamtes einzuholen und jedes alte verlassene Grube gehörig auszufüllen und einzuebnen, wobei man sich den Anordnungen des Rechnungsamtes zu unterwerfen hat.

3.

Der Abbau muss regelmäßig und wirtschaftlich und darf nicht auf Raub betrieben werden.

4.

Die Töpferinnung hat zu den Tongruben einen Tongräber anzunehmen, welcher sich bei seinen Arbeiten den Anordnungen des Rechnungsamtes zu fügen hat.

5.

Als Abtrag und Entschädigung für das Tongraben hat die Töpferinnung jährlich 25 Taler

an Großherzogl. Rechnungsamt praenumerando ... zu entrichten.

6.

Der Vertrag findet nun bis auf Widerruf statt und kann zu jeder Zeit aufgehoben werden.

Nachdem beide Teile sich mit dem Inhalte dieses Vertrages und der Fassung desselben zufrieden erklärt haben, ist solcher in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und vollzogen worden.

Geschehen Frauenprießnitz und Bürgel, den 27. Mai 1836

Großhl. Rechnungsamt Frauenprießnitz –

Samuel Kühn, Obermeister

Friedrich Schildbach, Beisitzer

Archiv KMB Nr. 49n**Jena, 15.9.1885****Tonhacken in Rockau**

Auf ihr Gesuch vom 17. vorigen Monats, der Töpferinnung zu Bürgel nach beendeter Ernte schon die 3. Parzelle des Hainstücks bei Rockau zur Tongewinnung zu überlassen, können wir zur Zeit nicht eingehen, da wir Erörterungen wegen der jetzigen Tongewinnung angestellt haben, welche es außer Zweifel stellen, dass diese Tongewinnung auch jetzt noch auf Raubbau betrieben wird, und wir müssen deshalb darauf bestehen, dass bei der Tongewinnung nach dem uns von der Töpferinnung im September 1883 vorgelegten Benutzungsplan, welcher vom Großherzogl. Staatsministerium genehmigt ist und von dem nicht abgewichen werden darf, verfahren wird, da wir außerdem die Auflösung des Vertrages mit der Töpferinnung bei dem Hohen Staatsministerium beantragen müssen.

Weiter auch haben wir in Erfahrung gebracht, dass die Tonklumpen von den Tonhackern jetzt in einem viel größeren Durchmesser angefertigt werden, als dies vertragsgemäß geschehen darf, dass also dadurch sowohl der Kammerfiskus als auch der Pächter des Kammergutes geschädigt wird. Wir haben deshalb angeordnet, dass vor der Abfuhr des Tons Probemessungen vorgenommen werden sollen, und ergeben diese Messungen auch fernerhin, dass die Tonklumpen, welche nach dem Vertrag vom 18. Februar 1884 je 20 cm Höhe und Durchmesser haben sollen, größer formiert werden als vorgeschrieben ist, so hat sich die Töpferinnung die daraus für sie entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben.

Jena, am 15.9.1885

Großherzogl. Sächs. Rechnungsamt Müller

Archiv KMB Nr. 50d**Weimar, 15.7.1895****Tongewinnung in Rockau**

Auf den Bericht vom 27./29. Mai d.J. die Gewinnung von Töpferton auf Grundstücken des Kammergutes Rockau betreffend, eröffnen wir dem Großherzogl. Rechnungsamt unter Wiederanschluss der Anlagen hiermit folgendes:

Mit Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Kammergutes Rockau müssen wir Bedenken tragen, der Töpferinnung zu Bürgel die Gewinnung von Ton in der von ihr nach Blatt 136 und 138 f. der anliegenden Bezirksdirektionsakten und bezüglich in den beiliegenden Niederschriften vom 23. Nov. und 7. Dez. 1894 vorgeschlagenen Weise zu gestatten, da eine derartige Tongewinnung mit den empfindlichsten Nachteilen für den fiskalischen Grundbesitz verbunden und ebenso wie das früher von der Töpferinnung betriebene Abbauverfahren einem Raubbau gleichzuachten sein würde, indem die zwischen den anzulegenden einzelnen Tongruben bezüglich unter den Böschungen der letzteren befindlichen Tonlager unabgebaut verbleiben und in dem fiskalischen Grundbesitze schließlich vielfache, der Menge des aus den Gruben ent-

nommenen Tones entsprechende, für den Grundbesitz und dessen Bewirtschaftung höchst nachteilige Vertiefungen entstehen würden.

Dagegen sind wir nach wie vor gern geneigt, der Töpferinnung zu Bürgel zur Erlangung brauchbaren Töpfertones auf dem Wege eines regelrechten planmäßigen Tonabbaus behilflich zu sein.

Wir sind daher bereit, der genannten Töpferinnung die Entnahme des zur Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Tones aus dem kammerfiskalischen Grundstücke Nr. 389 des Katasters von Rockau, im wilden Haine, und zwar an derjenigen Stelle, an welcher sich nach den durch Sachverständige angestellten Erörterungen – vergleiche Blatt 106 und bez. Blatt 122 der anliegenden Bezirksdirektionsakten – ein abbauwürdiges Tonlager befindet, unter entsprechenden noch näher zu vereinbarenden Bedingungen zu gestatten, wenn sich dieselbe namentlich auch verpflichtet,

a.

nur zu ihrem eigenen Bedarf graben zu lassen....

b.

den Abbau des Tones auf eigene Kosten regelrecht und wirtschaftlich mittelst eines anzulegenden Schürfgrabens zu bewirken, welcher von einem bestimmten ... Punkte ausgehend in fortlaufender Richtung ohne Unterbrechung zur Gewinnung des Töpfertones auszuschachten und nach ... Abbau .. mit dem bei der Ausschachtung gewonnenen und bei Seite zu legenden Füllmaterials soweit möglich auf Kosten der Töpferinnung wieder einzuebnen ist,

c.

sich bei Anlegung des Schürfgrabens und beim Abbau des Tons den Anordnungen des ... Rechnungsamtes zu fügen,

d.

für die Entnahme von Ton ... alljährlich an Fiskus und Pächter eine Entschädigung zu zahlen, welche der des Vertrages vom 18.2.1884 gleichkommt,

e.

sich allen Kontroll-Maßregeln ... ohne weiteres zu unterwerfen, auch die hierdurch etwa entstehenden Kosten aus eigenen Mittel zu tragen.

Weimar, am 15. Juli 1895

Großherzogl. S. Staatsministerium, Dep. d. Finanzen gez. E. Schenk